

**Die Möglichkeiten
des Verwaltungsrechts zum
Vorgehen gegen
Satzungen und Bescheide
der Körperschaften des
öffentlichen Rechts**

I. Einleitung

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind organisierte Zusammenschlüsse einer Anzahl von Personen, die einen bestimmten öffentlichen Zweck verfolgen, wobei die Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung haben.

Bekannt sind besonders die Gemeinden und Kreise als sog. Gebietskörperschaften. Diese erfüllen die vom Gesetzgeber ihnen zugewiesenen Aufgaben (Abwasserbeseitigung, Straßenbau) entweder selbst oder in Gemeinschaft mit anderen. Für letzteres ist die Gründung von Zweckverbänden möglich (vgl. z.B. § 44 SächsKomZG).

Den Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die Satzungsgewalt (z.B. § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) übertragen, so dass diese zur eigenständigen Rechtssetzung mit Wirkung für und gegen den Bürger befugt sind.

Grundlage des Handelns der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Satzungen. Gegenüber dem einzelnen Bürger werden auf Grundlage der Satzungen Bescheide erlassen.

Beide Rechtsakte dürfen nicht willkürlich sein. Es muss daher eine Überprüfungsmöglichkeit gem. dem Rechtsstaatsgebot geben.

Satzung = Bündelung öffentlich-rechtlicher Regelungen allgemeiner Art in eigenen Angelegenheiten

Normenkontrollklage gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

Bescheid Mitteilung der Behörde über den Erlass eines Verwaltungsaktes (Regelung eines Einzelfalls)

Widerspruch gegenüber Behörde
(= Körperschaft d. öff. Rechts)

II. Vorgehen gegen Satzungen

Über eine Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO entscheiden die Obergerverwaltungsgerichte. Klagebefugt ist jeder, der durch die Satzung in seinen Rechten betroffen sein kann.

Die Klagefrist beträgt an sich 2 Jahre ab Bekanntmachung der Satzung. Allerdings gelten formelle Fehler (s.u.) 1 Jahr ab Bekanntgabe der Satzung als geheilt, so dass die spätere Geltendmachung derartiger Fehler ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Das Gericht ist zu einer umfassenden Prüfung von Amts wegen (im Gegensatz zu Zivilverfahren) verpflichtet. Es wird die Satzung entweder für rechtmäßig oder für rechtswidrig erklären. Im Falle der Rechtswidrigkeit kann das Gericht die Anwendung der Norm nur noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestatten oder die Satzung insgesamt für nichtig erklären.

Entscheidend ist daher die Art der Rechtsverletzung. Formelle Mängel können geheilt werden und führen daher i.d.R. nicht zur Nichtigkeit, bei materiellen Fehlern ist die Rechtswidrigkeit zwingend.

Formelle Rechtmäßigkeit:

- Verbandskompetenz
- Organkompetenz
- Verfahren (Beschlussfassung)
- Ausfertigung der Satzung
- Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde, ggf. Genehmigungspflicht (Bebauungspläne)
- Öffentliche Bekanntmachung (Außenwirkung)

Materielle Rechtmäßigkeit:

- a) Tatbestandsvoraussetzungen
 - Satzung aufgrund Spezialvorschrift (Vorbehalt des Gesetzes bei Eingriffen in Grundrechte)
 - Satzung regelt eigene Angelegenheiten

- b) Überprüfung des Ermessens
 - Bindung durch spezielle Regelungen
 - Zweck der Satzung als Grenze
 - Verstoß gegen höherrangiges Recht (z.B. Grundrechte)

III. Vorgehen gegen Bescheide

Gegen Bescheide ist der Rechtsbehelf des **Widerspruchs** zulässig.

Die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs beträgt 1 Monat ab Zustellung des Bescheides, bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung 1 Jahr ab Zustellung.

Der Widerspruch ist bei der Ausgangsbehörde oder der übergeordneten Behörde einzulegen. Dieser ist zu begründen.

Die Behörde hat die Möglichkeit, dem Widerspruch abzuweichen, anderenfalls eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde herbeizuführen ist.

Anm: Kosten des Widerspruchsverfahrens!

Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen **einem Monat** ab Zustellung **Klage** beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei nicht rechtzeitiger Klageerhebung wird der Bescheid bestandskräftig und ist nicht mehr angreifbar!

Das Gericht prüft wieder umfassend von Amts wegen (s.o.).

Besonderheit:

Leistungsbescheide (Abwassergebühren u.ä.)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO), d.h. die angeforderten Beträge sind unabhängig von der Einlegung des Widerspruchs zunächst zu entrichten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen.

IV. Vorgehensempfehlungen

a) Straßenausbaubeiträge

Gegen Satzungen ist eine Klage meist nicht sinnvoll, da die Kommunen durch die Länder gezwungen werden, entsprechende Satzungen zu erlassen, anderenfalls keine Mittelzuwendungen mehr erfolgen. Da die Beitragserhebung eine wirksame Satzung voraussetzt, können die Bürger noch Jahre nach dem Ausbau zur Kasse gebeten werden.

Hier ist es daher ratsam, allein gegen die Bescheide vorzugehen und ggf. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO herstellen zu lassen.

b) Abwassergebühren

Die Gründung der Zweckverbände verlief selten reibungslos. Teils gravierende Fehler führten zur Feststellung der Nichtigkeit der Gründungen. Über Heilungsvorschriften wurde die Inanspruchnahme der Bürger aber zumeist rechtzeitig gerettet.

Die Erhebung von Widersprüchen ist aber oft sinnvoll. Fehlerquellen liegen hier vor allem in der fehlenden Deckungsgleichheit von Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsanlagen, die Kopplung der Kosten für Regenwasserbeseitigung am Frischwasserverbrauch oder die fehlende homogene Siedlungsstruktur (weniger als 10 % der Grundstücke weichen vom statistischen Durchschnitt ab).

c) Müllgebühren

Angesichts der Neugründungen von Zweckverbänden und damit neuen Satzungen sollte auch eine gerichtliche Prüfung der Satzung in Betracht gezogen werden.

Nicht selten liegen hier Fehler in der Gründung des Verbandes, dem Satzungserlass und vor allem im Umlagemaßstab vor.

Gegen die Bescheide sollte Widerspruch erhoben werden, zumal diese meist nicht eindeutig sind. So zum Beispiel werden Jahresabrechnungen mit Festlegungen für künftige Vorauszahlungen in einem Bescheid verbunden, so dass Leistungs- und Feststellungsbescheid in einem gegeben ist.